

Von den „Totengräbern im Hamburger Strafvollzug“

– Chronologisches zur gesetzwidrigen Wende im Hamburger Strafvollzug –

von **Reinhold Roth**

I. Auftakt

„Auch im Vollzug weht ein neuer Wind...“ schreibt der durch den Regierungswechsel vom September 2001 in Hamburg neu ins Amt gekommene Justizsenator Dr. Roger Kusch (CDU) im Januar 2002 in „Justiz intern“. In der Tat: Seit dem Herbst letzten Jahres werden von der neuen Koalition in Hamburg (CDU, Schill-Partei und FDP) immer wieder Maßnahmen für den Strafvollzug angekündigt und Schritt für Schritt auch umgesetzt, ohne dass dabei im Einzelfall die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Mit der populistischen Parole, Haft dürfe kein Luxusurlaub sein, Haft müsse wieder als Haft spürbar sein, wird das verfassungsrechtlich fundierte Strafvollzugsziel der Resozialisierung (BVerfGE 35, 202, 235; 45, 187, 238f; 98, 169, 200f; vergleiche ferner § 2 StVollzG) bewusst unterlaufen und unter dem Beifall der Lokalpresse contra legem ein anderes Vollzugsziel – der Verwahrvollzug – in den Vordergrund gestellt.

„Im Mittelpunkt des Straf- und Maßregelvollzuges steht zukünftig der Schutz der Bevölkerung“, heißt der Leitsatz zum Strafvollzug im Koalitionsvertrag. In den Grundsätzen der Schill-Partei, die den zweiten Bürgermeister und Innensenator Ronald Barnabas Schill stellt, heißt es dazu: „Der Staat darf seine Bürger nicht weitgehend dem Verbrechen schutzlos ausliefern... Der Schutz der Gemeinschaft sowie von Opfern muss Vorrang vor dem Gedanken der Resozialisierung erhalten...“ „Für mich ist der geschlossene Vollzug die Regel, nicht der offene“, erklärt der Justizsenator im Hamburger Abendblatt (HA) vom 29.1.2002. Gegenüber der Welt am Sonntag kündigt der Justizsenator an, die Zahl der offenen Haftplätze reduzieren zu wollen. Die Kri-

terien für den Zugang zum offenen Vollzug sollen verschärft werden. Eine Verschärfung kann ebenfalls bei Vollzugslockerungen in Betracht kommen (Welt am Sonntag 6.1.2002). „Wir werden überlegen, ob wir die Zahl der Besuche reduzieren“, zitiert das HA am 18.1.2002 den Justizsenator. 300.000 Euro sollen beim Arbeitslohn und Taschengeld für Gefangene gespart werden, weiß das Hamburger Abendblatt am 16.1.2002 zu berichten und fügt hinzu: Weniger Gefangene dürfen arbeiten, die Leistungszulagen werden abgeschafft. Drogenabhängige – kündigt der Justizsenator im HA vom 8.6.2002 an – erhalten von sofort an nur für die Dauer eines Entzuges Methadon. Konsumenten, die in der Haft mit Drogen erwischt werden, sollen mit Fernseh- oder Radioentzug oder mit Besuchsbeschränkungen und Arrest bestraft werden.

II. Schreiben der Strafvollstreckungskammern an den Justizsenator zur verfassungswidrigen Doppelbelegung von Einzelzellen

Im März 2002 wenden sich die Vorsitzenden der Hamburger Strafvollstreckungskammern mit einem gemeinsamen Schreiben auf dem Dienstweg über den Landgerichtspräsidenten und den Oberlandesgerichtspräsidenten an den Justizsenator mit der Bitte, die von ihm angeordnete rechtswidrige Doppelbelegung von Einzelzellen in der Justizvollzugsanstalt Am Hasenberge („St. Fu“) generell zu beenden, und nicht nur dann, wenn sich ein Gefangener an das Gericht wendet. Vorausgegangen war dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.7.2000 – 2 BvQ 25/00 –, die in der Doppelunterbringung von Gefangenen in ca. 8 qm großen Einzelzellen mit offenen Toiletten ohne Entlüftung in der JVA Am Hasenberge einen Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG) sieht. Die in die-

sem Zusammenhang seinerzeit ergangenen Entscheidungen der Hamburger Strafvollstreckungskammern haben dem folgend einhellig in allen Fällen die Aufhebung der rechtswidrigen Doppelbelegung angeordnet. Daraufhin erklärte das dem Justizressort unterstehende Strafvollzugsamt im Herbst 2000 verbindlich, eine derartige Belegungspraxis künftig zu unterlassen. Im Februar 2002 ordnete der jetzige Justizsenator in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überraschend erneut die rechtswidrige Doppelbelegung von Einzelzellen in der JVA am Hasenberge an. Im Wege des Eilrechtsschutzes mussten die Strafvollstreckungskammern dem abermals ein Ende bereiten. Bald darauf wurde deutlich, dass die unzulässige Doppelbelegung nunmehr in Einzelfällen ebenso rechtswidrig auf freiwilliger Basis fortgesetzt wurde, obgleich auch dem Justizsenator geläufig sein dürfte, dass menschenunwürdige Haftbedingungen, soweit diese gegen Art. 1 GG verstoßen, nicht zur Disposition der Gefangenen stehen. Als dann den Strafvollstreckungskammern auch noch ein Schreiben des Strafvollzugsamts vom 4.3.2002 zur Kenntnis gelangte, in dem der Justizsenator die Anstaltsleitungen anweist, keine Doppelbelegung vorzunehmen, „wenn erkennbar sei, dass die Strafvollstreckungskammer im konkreten Fall diese Entscheidung aufheben werde“, wandten sich die Kammervorsitzenden mit dem bereits genannten Schreiben an den Justizsenator. Dieses Schreiben vom 25.3.2002 blieb bis heute unbeantwortet. Die erbetene Zusage, die rechtswidrige Doppelbelegung generell zu beenden, hat der Justizsenator bisher nicht abgegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mit zwei weiteren Entscheidungen seine Rechtsprechung zur menschenunwürdigen Doppelbelegung von Einzelzellen bestätigt (B. v. 27.2.2002 –

BvR 553/01 – und B. v.13.3.2002 – BvR 261/01–). Da über diese Entscheidungen auch in der Hamburger Presse berichtet wurde, sah Dr. Kusch sich gleichwohl zu einer Stellungnahme genötigt. So nutzte er die Jahresversammlung des Hamburgischen Richtervereins am 4.4.2002 dazu, seinen Verfassungsverstoß zu bagatellisieren, indem er an die zuständigen Richter appellierte, „im Rahmen der richterlichen Tätigkeit bei der Bewertung von Zuständen im Strafvollzug auch an die Situation der Justizvollzugs- und Polizeibeamten zu denken. Auch das Wachpersonal müsse seinen Dienst oft unter unwürdigen bzw. schwierigen Umständen verrichten“ (Mitteilungen des HRV, Heft 2/02, S.4). Dieser rechtlichen Vernebelung sind die angesprochenen Richter jedoch nicht erlegen.

III. ASJ-Tagung zur Wende im Hamburger Strafvollzug

Pünktlich zum Beginn der Wochenendtagung der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) zum Thema „Hamburger Strafvollzug am Scheideweg“ meldet sich der Justizsenator am 13.4.2002 erneut. Das Hamburger Abendblatt titelt auf Seite 1 mit der Schlagzeile: „Hamburg baut Großgefängnis“. Untertitel: „800 Haftplätze. Härtere Justizpolitik: JVA Billwerder wird doppelt so groß wie geplant, der offene Vollzug stark reduziert“. Auf Seite 2 derselben Ausgabe berichtet das HA ausführlich über das Vorbild des Justizsenators: „Hessen zeigt Härte hinter Gittern“. Ganz andere Töne hatte zwei Tage zuvor Martin Klingst in der ZEIT in der Reihe „Agenda Deutschland“ angeschlagen: „Einsperren ist teuer und sinnlos“. Das Ergebnis der ASJ-Tagung, auf der über 100 Teilnehmer aus Norddeutschland engagiert in fünf Arbeitsgruppen über die Vollzugswirklichkeit und die Vollzugsperspektiven diskutiert haben, ist nicht überraschend: „SPD-Juristen fordern Resozialisierung statt Wegsperr- und Verwehrknast“ meldete die TAZ knapp und treffend. Aus dieser Tagung ist ein überparteilicher Arbeitskreis – das FORUM HAMBURGER STRAFVOLLZUG – erwachsen, der die

Wende im Hamburger Strafvollzug kritisch begleiten wird.

IV. Von den Totengräbern des Strafvollzuges und von dem Opferblut, dass den Träumern an den Händen klebt

Szenenwechsel – wenige Tage später in der Haushaltsdebatte der Hamburgischen Bürgerschaft: Am 16.4.2002 rechnet der Justizsenator mit der SPD/GAL-Opposition ab: „War es sozial, Hamburg zur deutschen Hauptstadt des Verbrechens verkommen zu lassen? Was wir im Gegensatz zu Ihnen unter sozial verantwortlicher Justizpolitik verstehen, lässt sich sehr gut am jüngsten Beispiel des Strafvollzuges erkennen. Wir werden statt der 400 geplanten offenen Plätze in Billwerder 800 geschlossene bauen... Erstmals seit Jahren gibt es einen Senat, dem es ein Herzensanliegen ist, die Menschen vor Verbrechen zu schützen... Es mag sein, dass Sie sich in den letzten 44 Jahren angewöhnt haben, gesetzliche Vorgaben nur noch dann ernst zu nehmen, wenn Sie Ihnen ins politische Kalkül passen. Aber nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass dieser Senat sich in seinen politischen Entscheidungen an Gesetz und Recht orientiert. Sie sind die Totengräber des Hamburger Strafvollzuges und nehmen das Wort Betonvollzug in den Mund.“ Am 17.4.2002 hat der Innensenator Schill das Wort in der Haushaltsdebatte: „Was hören wir da? Die alten Schnacks wie ‚Menschen statt Mauern‘, ‚Erziehen statt Strafen‘ oder ‚der noch so schlimme Verbrecher ist Opfer der Gesellschaft‘. Solche Träumereien sind verantwortlich für Tausende von Opfern un verhinderter Gewaltverbrechen. Wer solchen Träumereien nachhinkt und diese in den letzten Jahren verwirklicht hat, der hat Blut der un verhinderter Gewaltverbrechen und ihrer Opfer an den Händen.“

V. Häufung offensichtlich rechtswidriger Vollzugsmaßnahmen

Derweil nehmen bei den Strafvollstreckungskammern Eilentscheidungen, mit denen offensichtlich rechtswidrige

Vollzugsmaßnahmen aufgehoben werden, spürbar zu.

Beispiel 1: Beschluss vom 3.6.2002 (613 StVK 54/02), mit dem die Kammer den mehrmaligen jeweils wochenlangen Hin- und Her-Transport eines Gefangenen zwischen Hamburg und Landsberg am Lech wegen eines zwischen den Haftanstalten bestehenden Streites über die örtliche Zuständigkeit unterbunden hat. Obwohl der Gefangene in Hamburg seinen Lebensmittelpunkt hatte, versuchte der Hamburger Vollzug ihn unter Heranziehung einer falsch verstandenen Verwaltungsvorschrift zweimal zu Unrecht nach Bayern zu verlegen, wobei das verfassungsrechtlich fundierte Vollzugsziel der Resozialisierung grob missachtet und der Antragsteller obrigkeitstaatlich als „Transportgut“ zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wurde.

Beispiel 2: Beschluss vom 22.7.2002 (607 StVK 64/02), mit dem die Kammer einen Gefangenen ab sofort wieder zur Ausbildung zum Elektroanlagenmonteur zugelassen hat. Dem war ein Artikel in der BILD vom 2.7.2002 mit der Schlagzeile „Knast-Schule: Bomben-Bastler macht Elektronik-Lehrgang“ vorausgegangen, der wiederum zu einer Anweisung des Justizsenators, den wenige Monate vor seinem Abschluss stehenden Gefangenen sofort aus dem Ausbildungslehrgang zu nehmen, geführt hatte. BILD reagierte prompt: „Gut gemacht, Senator Kusch!“ Aber auch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer blieb BILD nicht verborgen (BILD am 26.7.2002: Er drohte: „Ich sprengte meine Mutter“ – Trotzdem lassen Richter ihn eine Elektronikausbildung machen).

VI. Presseerklärung der Kriminologischen Initiative Hamburg

Am 9.7.2002 wendet sich die Kriminologische Initiative Hamburg e.V. (KIH) – ein Zusammenschluss von etwa 130 – 150 Wissenschaftlern, Juristen und Praktikern aus dem gesamten Bereich der Strafrechtspflege einschließlich des Strafvollzuges – mit einer Presseer-

klärung zum Hamburger Strafvollzug an die Öffentlichkeit. In dieser Erklärung heißt es unter anderem:

„1.) Es verstößt gegen Gesetz und Recht, an die Stelle des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes ein anderes Vollzugsziel – nämlich den Verwahrvollzug – in den Vordergrund zu stellen.

2.) Es verstößt gegen Gesetz und Recht, entgegen der einschlägigen Regelung im Strafvollzugsgesetz den geschlossenen und nicht den offenen Vollzug als Regelvollzug anzusehen.

3.) Es verstößt gegen Gesetz und Recht, Gefangene menschenunwürdig unter Verstoß gegen Art. 1 GG unterzubringen, wie erst jüngst wieder in der JVA Am Hasenberge („St. Fu“) geschehen, wobei dem Justizsenator die dem entgegenstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchaus geläufig war.

4.) Es verstößt gegen Gesetz und Recht, den Zugang der Gefangenen zu Lockerungen und Besuchen generell zu erschweren, um die Strafhaft „spürbarer“ zu machen.

5.) Es verstößt gegen Gesetz und Recht, die Zugangsmöglichkeiten der Gefangenen zu wirtschaftlich ergiebi-

ger Arbeit zu verschlechtern, um den Haushalt zu entlasten.

6.) Es verstößt gegen Gesetz und Recht, drogensüchtige Gefangene in ihrem Anspruch auf Gesundheitsfürsorge insbesondere im Bereich einer qualifizierten Drogenbehandlung mit Methadon zu beschneiden.

Eine gesetzwidrige Orientierung des Strafvollzuges an populistischen Parolen von „law and order“, deren eigentliches Ziel letztlich darin besteht, dem politischen Machterwerb und Machterhalt zu dienen, ist nicht hinnehmbar. Es ist wissenschaftlich belegt, dass fehlende Rehabilitationsmaßnahmen für Gefangene die Rückfallquote steigen lassen. Zudem schrecken längere Haftstrafen und ein härterer Strafvollzug nicht vor weiteren Straftaten ab. Dies hat erst jüngst wieder eine umfangreiche Studie in den USA über die kriminelle Karriere von über 270 000 Gefangenen belegt.

Wirksamer Opferschutz wird daher allein mit der gesetzestreuen Befolgung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes gewährleistet!“

Als einzige Zeitung erwähnt das Hamburger Abendblatt diese Presseerklärung und nutzt diese aber trotz ausführlicher fachkundiger Hintergrundgespräche dazu, den derzeitigen ersten Vorsitzenden der KIH, den auf Grund zahlreicher Kampagnen der Boulevardpresse bereits stadtbekanntesten Jugendrichter Achim Katz, nochmals massiv zu verunglimpfen. Kommentar im HA vom 12.7.2002: „Wie naiv darf ein Richter sein?“ Leserbrief vom 13.7.2002: „Es ist gut, dass der Senat endlich ausräumt!“ und „Herr Katz sollte sich zurückhalten. Dank seiner total überholten 68er-Vorstellungen von Strafe haben wir genug Kriminelle in Hamburg.“ Andere Töne schlägt der Hamburger SPD-Chef Uwe Grund in diesem Zusammenhang an: Kusch sei ein Scharf-

tik bewege er sich hart an der Grenze zum Rechtsbruch.

VII. Statt Halbierung der Kriminalität in den ersten 100 Tagen Anstieg der Sexual- und Körperverletzungsdelikte im ersten Halbjahr 2002

Mitte Juli wird die Polizeistatistik für das erste Halbjahr 2002 veröffentlicht. Die Gesamtzahl der erfassten Delikte ist um 2,8 % gesunken. Niemand redet mehr von der von Schill im Wahlkampf vollmundig angekündigten Halbierung der Deliktsrate in den ersten 100 Tagen der neuen Regierung. Der GdP-Vorsitzende in Hamburg spricht vielmehr von „nahezu unverändert hoher Kriminalität“. Besorgniserregend ist der Anstieg von Sexualdelikten um 8,7% und von gefährli-

cher und schwerer Körperverletzung von 5,5 %.

VIII. Rückbesinnung auf die Verfassung

„Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der einzelne Gefangene hat aus Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung genügt wird. Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird. Dieses verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug“ (BVerfGE 98,169, 200).

Die Hamburger Strafvollstreckungskammern haben die Justizbehörde unter Übersendung der einschlägigen Rechtsprechungs- und Literaturnachweise gebeten, folgendes Thema auf die Tagesordnung der anstehenden jährlichen Besprechung zwischen den Vertretern des Strafvollzugsamtes und den Strafvollstreckungsrichtern und -richtern zu setzen: „Verfassungsrechtlich und gesetzlich fundierter Vorrang des Resozialisierungsprinzips im Strafvollzug“. Doch darüber wird erst in der nächsten Betrifft JUSTIZ zu berichten sein.

Der Autor:

Reinhold Roth ist Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg und Vorstandsmitglied der Kriminologischen Initiative Hamburg
reinhold.roth@lg.justiz.hamburg.de

